

## Vorblatt 17.12.2013

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

An Standorten, an denen auf Grund zu geringer Kinderzahlen keine Förderung für die Führung einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung gewährt werden kann, besteht derzeit im institutionellen Bereich eine Betreuungslücke. Daher soll ein Modellversuch mit einer subsidiären Betreuungsmöglichkeit für Kinder durch Tagesmütter/Tagesväter („Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten“) durchgeführt werden.

### 2. Inhalt:

- Die Führung einer Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte ist grundsätzlich nur an solchen Standorten möglich, an denen sich bzw. in deren Einzugsgebiet sich keine andere Kinderbetreuungseinrichtung nach dem StKBBG ausgenommen Betreuung durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater im eigenen Haushalt bzw. keine andere Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte befindet bzw. eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung zwar geführt, mangels Erreichung der erforderlichen Kindermindestzahl für die Gewährung der Personalförderung gemäß § 4 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz aber nicht gefördert werden könnte.
- Die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tagesmüttern/Tagesvätern, die in einer Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte tätig sind, erhalten die Förderung für Tagesmütter/Tagesväter nach dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz. Es gelten grundsätzlich auch die gleichen allgemeinen Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung.
- Die Verordnung regelt die näheren Voraussetzungen für die Führung einer Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte, deren Einhaltung zusätzliche Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist. Es bedarf einer Bewilligung der Betreuungsstätte für die Erhalterin/den Erhalter durch die Landesregierung, die nur befristet (maximal für fünf Betriebsjahre) erteilt werden kann, sowie einer Betreuungsbewilligung für die Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater in einer Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.
- In einer Betreuungsstätte können maximal zwei Tagesmütter/Tagesväter tätig sein, die jeweils maximal vier Kinder gleichzeitig betreuen können. Insgesamt können in einer Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte jedoch bei ausschließlicher Einschreibung von Kindern unter drei Jahren oder Schulkindern jeweils höchstens vier Kinder unter drei Jahren bzw. vier Schulkinder eingeschrieben werden. Bei der ausschließlichen Einschreibung einer größeren Zahl von Kindern dieser Altersgruppen muss daher eine Kinderkrippe bzw. ab 8 Schulkindern ein Hort geführt werden. Bei einem ausschließlichen Betreuungsbedarf zwischen 5 und 7 Schulkindern bliebe nur die Möglichkeit der Einrichtung bzw. des Besuchs einer Nachmittagsbetreuung an der Schule oder einer sonstigen Lernbetreuung.
- Die Verordnung sieht eine Höchstzahl von 15 Betreuungsstätten vor, daher können insgesamt maximal 30 Tagesmütter/Tagesväter in Tagesmütter/Tagesväterbetreuungsstätten tätig sein.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Für das Land Steiermark:

ArbeitgeberInnen von Tagesmüttern/-vätern erhalten gemäß § 2 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 45/2013, monatliche Landesbeiträge auf Basis der zwischen der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber der Tagesmutter/des Tagesvaters und den Eltern vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten, sofern zumindest 100 Stunden pro Kalendermonat nachgewiesen werden.

Zudem gewähren das Land und die Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Kindes den ArbeitgeberInnen von Tagesmüttern/-vätern gemäß § 6c leg. cit. für die Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei Einhaltung der Sozialstaffel des Landes einen Sozialstaffel-Beitragsersatz.

ArbeitgeberInnen von Tagesmüttern/-vätern, die eine Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte nach dem vorliegenden Modellversuch betreiben, werden bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen Personalförderungsbeiträge gemäß § 2 leg. cit. und bei Einhaltung der Sozialstaffel des Landes zusätzlich Sozialstaffelbeitragsersätze des Landes und der Gemeinde gemäß § 6c leg. cit. gewährt.

Die durch die Einführung des Modellversuches für das Land und die Gemeinden anfallenden Kosten wurden anhand von Durchschnittswerten ermittelt:

Im Jahr 2012 hat eine Tagesmutter/ein Tagesvater durchschnittlich 431 Betreuungsstunden pro Monat geleistet. Dementsprechend wurde angenommen, dass je Tagesmutter/ Tagesvater, die/der in einer Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte tätig ist, Betreuungsleistungen in derselben Höhe anfallen. Für die Ermittlung der Höhe der Personalförderung wurden daher 430 Monatsstunden herangezogen. Das ergibt bei einem Stundensatz im Jahr 2013 in der Höhe von € 3,14 monatliche Personalförderungsbeiträge in der Gesamthöhe von € 1.350,20.

Für die Ermittlung der Kosten, die durch die Gewährung der Sozialstaffel-Beitragsersätze des Landes und der Gemeinden anfallen, wurden wiederum Durchschnittswerte in Bezug auf die Anzahl der Drei- bis Sechsjährigen, der Betreuungsstunden sowie der Einkommenssituation der Familie angenommen. Daraus gehen monatliche Sozialstaffel-Beitragsersätze des Landes in der Höhe von € 136,89 und Sozialstaffel-Beitragsersätze der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Kindes in der Höhe von € 80,39 hervor.

Der Modellversuch kann für maximal 15 Betreuungsstätten bewilligt werden. Pro Standort können maximal zwei Tagesmütter/-väter gleichzeitig eingesetzt werden. Unter der Annahme, dass bei zwei Drittel der Standorte der Bedarf für jeweils zwei Tagesmütter/-väter gegeben sein wird und ein Drittel mit nur einer Tagesmutter/einem Tagesvater das Auslangen findet, ergibt sich eine Gesamtzahl von 25 Tagesmüttern/-vätern.

Auf Basis der oben dargestellten monatlichen Personalförderungsbeiträge und Sozialstaffel-Beitragsersätze wurden jährliche Gesamtkosten für das Land in der Höhe von rund € 450.000,-- errechnet.

Bei diesen Kosten handelt es sich jedoch nicht um zusätzliche Aufwendungen des Landes und der Gemeinden, da Einsparungen in derselben Höhe im Bereich der institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu erwarten sind.

Diese ergeben sich deshalb, da in Einzelfällen – regional bedingt – derzeit bestehende Einrichtungen mangels Bedarfs schließen werden und daraus Einsparungen im Bereich der Personalförderung und Sozialstaffel-Beitragsersätze für institutionelle Einrichtungen resultieren.

Auf Grund der im Entwurf vorgesehenen Obergrenze an Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten, die sich auf die ganze Steiermark verteilen, ergeben sich keine Personalmehrkosten für die Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden. Auch hinsichtlich des Personalaufwandes für die Gewährung der Förderung ergibt sich kein maßgeblicher Mehraufwand, weil die in den Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten tätigen Tagesmütter/Tagesväter sonst z. B. im eigenen Haushalt gearbeitet hätten und für diese Tätigkeit eine Förderung zu gewähren gewesen wäre.

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**Kosten für die Gemeinden:**

Für die Ermittlung der Kosten, die durch die Gewährung der Sozialstaffel-Beitragsersätze des Landes und der Gemeinden anfallen, wurden, wie bei den Kosten für das Land Steiermark bereits angeführt, Durchschnittswerte in Bezug auf die Anzahl der Drei- bis Sechsjährigen, der Betreuungsstunden sowie der Einkommenssituation der Familie angenommen. Daraus gehen monatliche Sozialstaffel-Beitragsersätze der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Kindes in der Höhe von € 80,39 hervor.

Auf Basis der oben ausgeführten Annahme einer Gesamtzahl von 25 Tagesmüttern/Tagesvätern für maximal 15 bewilligte Standorte wurden für die betroffenen Gemeinden jährliche Gesamtkosten auf Grund der zu leistenden Sozialstaffel-Beitragsersätze in Summe in der Höhe von rund € 24.000,-- errechnet.

Bei diesen Kosten handelt es sich jedoch nicht um zusätzliche Aufwendungen der Gemeinden, da Einsparungen im Bereich der institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu erwarten sind.

## Erläuterungen

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

An Standorten, an denen auf Grund zu geringer Kinderzahlen keine Förderung für die Führung einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung gewährt werden kann, besteht derzeit im institutionellen Bereich eine Betreuungslücke. Daher soll ein Modellversuch mit einer subsidiären Betreuungsmöglichkeit für Kinder durch Tagesmütter/Tagesväter („Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten“) durchgeführt werden.

§ 53 Abs. 1 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sieht vor, dass zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung abweichend von den Bestimmungen des I. und II. Hauptstückes Modellversuche durchgeführt werden können. Für die Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten soll eine von der Betreuungsbewilligung der Tagesmütter/Tagesväter losgelöste Betreuungsstättenbewilligung erforderlich sein, was sie mit herkömmlichen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gemeinsam haben.

### 2. Inhalt:

- Es handelt sich um eine subsidiäre Betreuungsform. Voraussetzung ist daher, dass an diesem Standort bzw. im Einzugsgebiet dieses Standortes keine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung bzw. andere Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte geführt wird und mangels entsprechendem Betreuungsbedarf die erforderliche Kindermindestzahl für die Gewährung der Personalförderung gemäß § 4 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz (für Kindergärten 10 Kinder, Horte 8 Kinder, Kinderhäuser 16 Kinder und für Alterserweiterte Gruppen 8 Kinder) nicht erreicht wird. Beim Einzugsgebiet ist in Graz von einem Umkreis von ca. 3 km und in der restlichen Steiermark von einem Umkreis von ca. 10 km auszugehen. Innerhalb eines Einzugsgebietes können jedenfalls nur zwei Tagesmütter/Tagesväter in Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten tätig sein. Falls in ländlichen Gebieten auf Grund der örtlichen Verhältnisse und des regionalen Betreuungsbedarfes Betreuungsstätten mit nur jeweils einer Tagesmutter/einem Tagesvater geführt werden, können diese daher auch in einer kürzeren Entfernung als 10 Kilometer bewilligt werden. Allerdings ist eine nachträgliche Erweiterung einer dieser Betreuungsstätten um eine zusätzliche Tagesmutter/einen zusätzlichen Tagesvater dann nicht mehr möglich.
- Wenn in einer Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte zwei Tagesmütter/Tagesväter tätig sind, müssen die jeweiligen Räumlichkeiten nicht in unmittelbarer räumlicher Verbindung stehen, eine abgetrennte familiengerechte Wohnung für jede Tagesmutter/jeden Tagesvater wäre sogar als optimal anzusehen. Um allerdings als Bestandteil einer Betreuungsstätte am selben Standort zu gelten, müssen die Räumlichkeiten der in einer Betreuungsstätte tätigen Tagesmütter/Tagesväter zumindest in einer räumlichen Nahebeziehung stehen.
- Auch wenn nicht alle eingeschriebenen Kinder an allen Wochentagen Betreuungsbedarf haben, soll ab der Erreichung der entsprechenden Kindermindestzahl an eingeschriebenen Kindern, ab der den im StKBBG vorgesehenen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen die Personalförderung gewährt werden kann, eine Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte nicht mehr genehmigt werden können. Damit soll ein Steuerungseffekt in Richtung Vorrang der im StKBBG vorgesehenen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (Bildungsauftrag) sowie zur Vermeidung unnötiger Kosten für das Land erreicht werden.
- Als Ausnahmefall darf bei einem ausschließlichen Betreuungsbedarf von vier Kindern unter drei Jahren noch eine Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte geführt werden (siehe § 6 Abs. 2), obwohl die Personalförderung für die Führung einer Kinderkrippe bereits ab einer Mindestzahl von drei Kindern gewährt wird, ab einem ausschließlichen Betreuungsbedarf von 5 Kindern unter drei Jahren ist jedenfalls eine Kinderkrippe zu führen. Bei einem ausschließlichen Betreuungsbedarf von mehr als vier Schulkindern (siehe ebenfalls § 6 Abs. 2) könnte zwar die Führung eines Hortes noch nicht gefördert werden, allerdings soll der Modellversuch nicht dazu dienen, eine flexible stundenweise Betreuung ausschließlich für Schulkinder anzubieten, in solchen Fällen sollte vielmehr eine Nachmittagsbetreuung an den Schulen oder eine sonstige Lernbetreuung eingerichtet bzw. besucht werden.
- Die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tagesmüttern/Tagesvätern, die in einer Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte tätig sind, sollen die Förderung für Tagesmütter/Tagesväter erhalten, da die Personalförderung für die im StKBBG geregelten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen definitionsgemäß gerade nicht in Betracht kommt. Das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz enthält zwar keine Regelung zur Finanzierung eines

Modellversuches, es sieht aber in § 3 Abs. 1 lit. b vor, dass die Förderbeiträge des Landes zum Personalaufwand nur zu gewähren sind, wenn unter anderem die Kinderbetreuungseinrichtung den Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes entspricht. Da das Stmk. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz in § 53 Abs. 1 einen Modellversuch zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung erlaubt, gilt ein solcher Modellversuch als vom Gesetz mitumfasst und die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber der in einer nach diesem Modellversuch bewilligten Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte tätigen Tagesmütter/Tagesväter können die Personalförderung sowie in weiterer Folge den Sozialstaffel-Beitragsersatz bei Wahl des Sozialstaffelmodells erhalten. Es gelten grundsätzlich auch die gleichen allgemeinen Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung, insbesondere eine nachweisliche Betreuungstätigkeit der Tagesmutter/des Tagesvaters von mindestens 100 Stunden pro Kalendermonat. Für besuchspflichtige Kinder, die in einer Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte betreut werden, kann allerdings, wie bei jeder anderen Betreuung durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater auch, kein Pflichtjahr-Beitragsersatz gewährt werden, sodass die Betreuung auch für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsyear grundsätzlich kostenpflichtig ist.

- Die Verordnung regelt die näheren Voraussetzungen für die Führung einer Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte (§ 3), deren Einhaltung zusätzliche Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist. Es bedarf einer Bewilligung der Betreuungsstätte für die Erhalterin/den Erhalter durch die Landesregierung, die nur befristet (maximal für fünf Betriebsjahre) erteilt werden kann, sowie einer Betreuungsbewilligung für die Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater in einer Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.
- Die Erteilung der Bewilligung der Betreuungsstätte (§ 4) setzt unter anderem geeignete Räumlichkeiten voraus, die im Wesentlichen in Größe und Ausstattung einer familiengerechten Wohnung mit ausreichenden Spiel- und Ruhemöglichkeiten im Ausmaß von mindestens 30 Quadratmeter Bodenfläche pro Tagesmutter/Tagesvater bieten. Je nach Größe der für die Kinderbetreuung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten kann die Bewilligung für eine Tagesmutter/einen Tagesvater oder zwei Tagesmütter/Tagesväter (ohne Nennung der konkreten Tagesmutter/ des konkreten Tagesvaters) genehmigt werden. Im Zuge des Bewilligungsverfahrens wird im Regelfall eine mündliche Verhandlung durchgeführt, erforderlichenfalls können der Erhalterin/dem Erhalter auch Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben werden.
- Die Bezirksverwaltungsbehörde prüft gemäß § 5 im Zuge des Verfahrens zur Erteilung der Betreuungsbewilligung die persönliche Eignung der Tagesmutter/des Tagesvaters auf Grund der Bestimmung des § 44 Abs. 5 lit. b Steiermärkisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz. Die Bewilligung der Tagesmutter/des Tagesvaters wird „für eine Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte“ und nicht für einen bestimmten Standort erteilt. Tagesmütter/-väter mit einer Betreuungsbewilligung für den eigenen Haushalt benötigen keine gesonderte Betreuungsbewilligung für eine Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte, da die persönliche Eignung der Tagesmutter/des Tagesvaters in diesem Fall bereits überprüft wurde.
- Eine befristete Erteilung einer Betreuungsbewilligung gemäß § 44 Abs. 8 Steiermärkisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz für den Fall, dass die Bewilligungswerberin/der Bewilligungswerber die Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat, ist möglich (vgl. § 2 der Verordnung).
- In einer Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte können maximal zwei Tagesmütter/Tagesväter tätig sein, die jeweils maximal vier Kinder gleichzeitig betreuen können. Insgesamt können jedoch bei ausschließlicher Einschreibung von Kindern unter drei Jahren oder Schulkindern jeweils höchstens vier Kinder unter drei Jahren bzw. vier Schulkinder eingeschrieben werden. Bei der ausschließlichen Einschreibung einer größeren Zahl von Kindern dieser Altersgruppen muss daher eine Kinderkrippe bzw. ab 8 Schulkindern ein Hort geführt werden. Bei einem ausschließlichen Betreuungsbedarf zwischen 5 und 7 Schulkindern bliebe nur die Möglichkeit der Einrichtung bzw. des Besuchs einer Nachmittagsbetreuung an der Schule oder einer sonstigen Lernbetreuung.
- Das zusätzliche Raumprogramm und die Bildungsmittel (§ 4 Z 2 lit. aa) bis dd)) werden im Zuge des Ansuchens um eine Bewilligung der Betreuungsstätte geprüft und müssen je nach Alter der betreuten Kinder ebenfalls erfüllt werden.
- Eine Bewilligung zur Überschreitung der Kinderhöchstzahl kann nur für eine/einen der beiden Tagesmütter/Tagesväter erteilt werden (§ 6 Abs. 3). Falls in einer Betreuungsstätte zwei Tagesmütter/Tagesväter tätig sind, sind im Zuge des Ansuchens an die Landesregierung die Wochenprofile für beide Tagesmütter/Tagesväter vorzulegen.

- Die Verordnung sieht eine Höchstzahl von 15 Standorten vor, daher können insgesamt maximal 30 Tagesmütter/Tagesväter in Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten tätig sein.

### **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Für das Land Steiermark:

ArbeitgeberInnen von Tagesmüttern/-vätern erhalten gemäß § 2 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 45/2013, monatliche Landesbeiträge auf Basis der zwischen der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber der Tagesmutter/des Tagesvaters und den Eltern vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten, sofern zumindest 100 Stunden pro Kalendermonat nachgewiesen werden.

Zudem gewähren das Land und die Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Kindes den ArbeitgeberInnen von Tagesmüttern/-vätern gemäß § 6c leg. cit. für die Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei Einhaltung der Sozialstaffel des Landes einen Sozialstaffel-Beitragsersatz.

ArbeitgeberInnen von Tagesmüttern/-vätern, die eine Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte nach dem vorliegenden Modellversuch betreiben, werden bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen Personalförderungsbeiträge gemäß § 2 leg. cit. und bei Einhaltung der Sozialstaffel des Landes zusätzlich Sozialstaffelbeitragsersätze des Landes und der Gemeinde gemäß § 6c leg. cit. gewährt.

Die durch die Einführung des Modellversuches für das Land und die Gemeinden anfallenden Kosten wurden anhand von Durchschnittswerten ermittelt:

Im Jahr 2012 hat eine Tagesmutter/ein Tagesvater durchschnittlich 431 Betreuungsstunden pro Monat geleistet. Dementsprechend wurde angenommen, dass je Tagesmutter/ Tagesvater, die/der in einer Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte tätig ist, Betreuungsleistungen in derselben Höhe anfallen. Für die Ermittlung der Höhe der Personalförderung wurden daher 430 Monatsstunden herangezogen. Das ergibt bei einem Stundensatz im Jahr 2013 in der Höhe von € 3,14 monatliche Personalförderungsbeiträge in der Gesamthöhe von € 1.350,20.

Für die Ermittlung der Kosten, die durch die Gewährung der Sozialstaffel-Beitragsersätze des Landes und der Gemeinden anfallen, wurden wiederum Durchschnittswerte in Bezug auf die Anzahl der Drei- bis Sechsjährigen, der Betreuungsstunden sowie der Einkommenssituation der Familie angenommen. Daraus gehen monatliche Sozialstaffel-Beitragsersätze des Landes in der Höhe von € 136,89 und Sozialstaffel-Beitragsersätze der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Kindes in der Höhe von € 80,39 hervor.

Der Modellversuch kann für maximal 15 Betreuungsstätten bewilligt werden. Pro Standort können maximal zwei Tagesmütter/-väter gleichzeitig eingesetzt werden. Unter der Annahme, dass bei zwei Drittel der Standorte der Bedarf für jeweils zwei Tagesmütter/-väter gegeben sein wird und ein Drittel mit nur einer Tagesmutter/einem Tagesvater das Auslangen findet, ergibt sich eine Gesamtzahl von 25 Tagesmüttern/-vätern.

Auf Basis der oben dargestellten monatlichen Personalförderungsbeiträge und Sozialstaffel-Beitragsersätze wurden jährliche Gesamtkosten für das Land in der Höhe von rund € 450.000,-- errechnet.

Bei diesen Kosten handelt es sich jedoch nicht um zusätzliche Aufwendungen des Landes und der Gemeinden, da Einsparungen in derselben Höhe im Bereich der institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu erwarten sind.

Diese ergeben sich deshalb, da in Einzelfällen – regional bedingt – derzeit bestehende Einrichtungen mangels Bedarfs schließen werden und daraus Einsparungen im Bereich der Personalförderung und Sozialstaffel-Beitragsersätze für institutionelle Einrichtungen resultieren.

Auf Grund der im Entwurf vorgesehenen Obergrenze an Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten, die sich auf die ganze Steiermark verteilen, ergeben sich keine Personalmehrkosten für die Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden. Auch hinsichtlich des Personalaufwandes für die Gewährung der Förderung ergibt sich kein maßgeblicher Mehraufwand, weil die in den Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten tätigen Tagesmütter/Tagesväter sonst z. B. im eigenen Haushalt gearbeitet hätten und für diese Tätigkeit eine Förderung zu gewähren gewesen wäre.

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Kosten für die Gemeinden:

Für die Ermittlung der Kosten, die durch die Gewährung der Sozialstaffel-Beitragsersätze des Landes und der Gemeinden anfallen, wurden, wie bei den Kosten für das Land Steiermark bereits angeführt, Durchschnittswerte in Bezug auf die Anzahl der Drei- bis Sechsjährigen, der Betreuungsstunden sowie der Einkommenssituation der Familie angenommen. Daraus gehen monatliche Sozialstaffel-Beitragsersätze der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Kindes in der Höhe von € 80,39 hervor.

Auf Basis der oben ausgeführten Annahme einer Gesamtzahl von 25 Tagesmüttern/Tagesvätern für maximal 15 bewilligte Standorte wurden für die betroffenen Gemeinden jährliche Gesamtkosten auf Grund der zu leistenden Sozialstaffel-Beitragsersätze in Summe in der Höhe von rund € 24.000,- errechnet.

Bei diesen Kosten handelt es sich jedoch nicht um zusätzliche Aufwendungen der Gemeinden, da Einsparungen im Bereich der institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu erwarten sind.